

Eventus Globale Währungsstrategie

Investmentgesellschaft mit veränderlichem Gesellschaftskapital („SICAV“) luxemburgischen
Rechts – spezialisierter Investmentfonds

VERKAUFSPROSPEKT

März 2017

VISA 2017/107098-6153-0-PC

L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir
d'argument de publicité

Luxembourg, le 2017-03-28

Commission de Surveillance du Secteur Financier



Eventus Globale Währungsstrategie (die „Gesellschaft“) fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds (das „Gesetz von 2007“). Die Gesellschaft wurde als Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions*) luxemburgischen Rechts gegründet in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital – spezialisierter Investmentfonds (*société d'investissement à capital variable – fonds d'investissement spécialisé*; „SICAV – FIS“).

Als Kommanditgesellschaft auf Aktien besitzt die Gesellschaft Aktionäre zweier Kategorien:

(i) die unbeschränkt haftenden geschäftsführenden Komplementäre (*associé-gérant-commandité*), die den Gläubigern persönlich und gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. Die Eventus Fondsverwaltung GmbH ist alleiniger Komplementär der Gesellschaft und damit für die Geschäftsführung der Gesellschaft verantwortlich;

(ii) die beschränkt haftenden Kommanditaktionäre (Kommanditisten; *associés commanditaires*), die nur auf den Betrag ihrer bestimmten Kapitaleinlage in die Gesellschaft den Gesellschaftsgläubigern gegenüber haften (die „Aktionäre“). Die Gesellschaft kann eine unbegrenzte Anzahl Aktionäre haben.

Dementsprechend gibt die Gesellschaft mehrere Klassen von Aktien (die „Aktien“): eine Klasse für den Komplementär (die „Manager-Aktien“) und eine oder mehrere Klassen für die Vorzugsaktionäre (die „Aktien“).

Der Komplementär kann nur durch Änderung der Satzung als Komplementär ersetzt werden. Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre, die Rechte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten begründen sowie eine Änderung der Satzung der Gesellschaft benötigen die Zustimmung des Komplementärs.

Die Aktien der Gesellschaft sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Aktien der Gesellschaft sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) registriert. Aktien der Gesellschaft dürfen weder in den USA – einschließlich der dazugehörigen Gebiete – noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Aktien weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

Der hierbei verwendete Begriff „US-Person“ steht für Staatsbürger der USA oder Personen mit ständigem Wohnsitz in den USA bzw. nach den Gesetzen von US-Bundesstaaten, Territorien oder Besitzungen der USA gegründete Kapital- oder Personengesellschaften oder Nachlassvermögen bzw. Trusts außer Nachlässen bzw. Treuhandverhältnissen, deren Einkommen aus Quellen außerhalb der USA bei der Berechnung des Bruttoeinkommens für US-Einkommensteuerzwecke nicht berücksichtigt wird, oder jegliche Firmen, Gesellschafter oder andere Rechtsgebilde – unabhängig von Nationalität, Domizil, Standort und Geschäftssitz, wenn gemäß dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht der USA deren Besitz einer oder mehreren US-Personen bzw. in der unter dem US-Securities Act von 1933 erlassenen Regulation S oder dem US-Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils letzten Fassung oder in anderen Rechtsvorschriften wie z.B. FATCA als „US-Personen“ definierten Personen zugeschrieben wird.

Sollte die Gesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Aktionär um eine US-Person handelt oder die Aktien zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht der Gesellschaft das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Aktien zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Der Vertrieb dieses Dokuments in anderen Gerichtsbarkeiten kann ebenfalls beschränkt werden; Anleger, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, werden angehalten sich über etwaige Beschränkungen zu informieren und diese zu respektieren. Dieses Dokument stellt kein Angebot in jeglichen Gerichtsbarkeiten in denen solch ein Angebot nicht erlaubt ist oder gegenüber jeglichen Anlegern, denen gegenüber es unzulässig ist solch ein Angebot zu machen, dar.

Maßgebliche Sprache dieses Verkaufsprospekts ist Deutsch.

Jegliche Informationen bzw. Aussagen, die nicht von einer in diesem Verkaufsprospekt genannten Person oder aus jeglichen anderen, der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten stammt, sind als unzulässig zu betrachten und stellen dementsprechend keine Entscheidungsgrundlage dar. Weder die Aushändigung dieses Verkaufsprospektes, noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Aktien der Gesellschaft stellen eine Behauptung dar, demzufolge die in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben zu irgendeiner Zeit nach dem Datum dieses Verkaufsprospekts richtig sein werden.

Sämtliche Bezüge auf Uhrzeiten meinen die Luxemburger Ortszeit.

Sämtliche Bezüge auf EUR meinen Euro.

Der geprüfte Jahresbericht mit Stichtag 31. Dezember wird jeweils spätestens zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres veröffentlicht.

Investoren werden darauf hingewiesen, dass sowohl ihre personenbezogenen Daten (d.h. alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen), die im Zusammenhang mit der Anlage in die Gesellschaft bereitgestellt werden, von der Gesellschaft und dem Komplementär als Verantwortliche für die Datenverarbeitung und von dem Anlageverwalter, der Depotbank und dem Administrator als Auftragsverarbeiter der Daten und deren Schwestergesellschaften und Vertretern (im Folgenden als die „verantwortlichen Stellen“ bezeichnet) in Einklang mit luxemburgischem Datenschutzrecht (insbesondere dem geänderten Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten) verarbeitet werden.

Personenbezogene Daten werden zu Zwecken verarbeitet, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen durch die verantwortlichen Stellen stehen (wie etwa Dienstleistungen gegenüber Aktionäre, die Führung von Kundenkonten einschließlich der Bearbeitung von Zeichnungs-, Umwandlungs- und Rücknahmeanträgen und Mitteilungen gegenüber Aktionäre), worauf noch näher in dem Verkaufsprospekt eingegangen werden wird. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ferner aufgrund von gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere in Einklang mit geltendem Investmentfonds- und Gesellschaftsrecht (etwa bzgl. der Führung eines Anlegerregisters und die Erfassung von Anträgen), mit den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (etwa bzgl. der Überprüfung von Kunden), mit steuerrechtlichen Bestimmungen (etwa bzgl. der Berichterstattung nach dem FATCA-Gesetz (wie oben dargelegt ist) und CRS-Gesetz (wie näher in dem Steuerabschnitt dieses Verkaufsprospekts

dargelegt wird) und mit vergleichbaren Gesetzen und sonstigen Vorschriften auf luxemburgischer und EU-rechtlicher Ebene.

Investoren werden ferner darauf hingewiesen, dass über Telefon geführte Gespräche und Anweisungen als Nachweis einer Transaktion oder damit zusammenhängenden Mitteilungen grundsätzlich aufgezeichnet werden dürfen. Diese Aufzeichnungen werden in Einklang mit in Luxemburg geltendem Datenschutzrecht verarbeitet und dürfen nicht an Dritte übermittelt werden, außer in solchen Fällen, in denen die Gesellschaft, der Komplementär oder/und der Administrator hierzu aufgrund von Gesetz, sonstigen Vorschriften oder gerichtlicher Anordnung verpflichtet oder berechtigt ist/sind.

Eine Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Dritten erfolgt, sofern dies aufgrund berechtigter Geschäftsinteressen notwendig oder aufgrund von gesetzlichen und sonstigen Vorschriften oder gerichtlicher Anordnung verpflichtend ist. Unter anderem können personenbezogene Daten gegenüber Dritten wie z.B. Regierungs- oder Aufsichtsbehörden einschließlich Steuerbehörden, Wirtschaftsprüfern oder Buchhaltern sowie Rechts- oder Finanzberatern, die diese im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund von Gesetz oder sonstigen Vorschriften wie oben beschrieben verarbeiten.

Indem Aktionäre Aktien der Gesellschaft zeichnen, stimmen sie der vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere der Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten an und der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die zuvor genannten Personen einschließlich Personen in Staaten außerhalb der Europäischen Union.

Die Investoren erkennen hiermit an und akzeptieren, dass die Gesellschaft, der Komplementär oder der Administrator sämtliche in Zusammenhang mit ihren Fondsanlagen relevanten Informationen den luxemburgischen Steuerbehörden melden wird, welche diese in einem automatisierten Verfahren mit den zuständigen Steuerbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika austauschen. Ein solcher Informationsaustausch erfolgt ferner mit den Steuerbehörden anderer zulässiger Staaten nach dem FATCA-Gesetz, dem CRS-Gesetz oder vergleichbaren Gesetzen oder sonstigen Vorschriften in Luxemburg und auf EU-Ebene.

Werden relevante personenbezogene Daten nicht übermittelt, die im Rahmen des zu der Gesellschaft bestehenden Verhältnisses eingefordert werden können, so kann dies dazu führen, dass ein Aktionär in der Ausübung seiner Rechte in Bezug auf seine Aktien eingeschränkt wird und seine Beteiligung an der Gesellschaft beendet werden muss. Werden relevante Daten nicht übermittelt, muss dies von der Gesellschaft, dem Komplementär und/oder dem Administrator, soweit zulässig und/oder nach geltendem Recht erforderlich, den zuständigen luxemburgischen Steuerbehörden gemeldet werden.

Soweit die von den Investoren bereitgestellten personenbezogenen Daten personenbezogene Daten ihrer (Stell)Vertreter und/oder Unterschriftsberechtigten und/oder Aktionäre und/oder des letztendlich wirtschaftlich Berechtigten enthalten, bestätigen die Investoren hiermit, dass sie die Zustimmung dieser Personen zur oben geschilderten Verarbeitung ihrer persönlichen Daten und insbesondere zur Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten gegenüber den verschiedenen, oben genannten Personen einschließlich solcher, die in Staaten außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, und zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch dieselben eingeholt haben.

Betroffene Personen sind berechtigt, in Einklang mit geltendem Recht Zugang zu ihren personenbezogenen Daten sowie die Berichtigung oder die Löschung solcher Daten zu verlangen, welche sie in Einklang mit anwendbarem Recht an eine der oben genannten Personen übermittelt haben. Insbesondere sind betroffene Personen jederzeit dazu berechtigt, auf Antrag und ohne dass für sie dadurch Kosten entstehen, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu direkten Vertriebszwecken zu widersprechen. Betroffene sollten diese Anträge an folgende Adresse richten: European Fund Administration S.A., 2, rue d'Alsace, L-1122 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Gesellschaft und der Komplementär übernehmen keine Verantwortung für den Fall, dass ein nicht autorisierter Dritter Kenntnis von und/oder Zugang zu den personenbezogenen Daten eines Investors erlangt, außer im Falle bewusster oder grober Fahrlässigkeit vonseiten der Gesellschaft oder des Komplementärs.

Personenbezogene Daten werden nicht länger gespeichert, als dies zu ihrer Verarbeitung erforderlich ist, wobei stets die geltenden gesetzlichen Mindestspeicherfristen eingehalten werden.

Eventus Globale Währungsstrategie

société d'investissement à capital variable – fonds d'investissement spécialisé
Gesellschaftssitz: 2, rue d'Alsace, L-1122 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 141 412

Komplementär

Eventus Fondsverwaltung GmbH, 2, rue d'Alsace, L-1122 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Geschäftsführer des Komplementärs

- Herr Alexander Klauß, Geschäftsführer, In den Kirchgärten 43, D-55278 Dexheim
- Herr Jochen Klauß, Geschäftsführer, In den Kirchgärten 43, D-55278 Dexheim
- Herr Richard Klauß, Geschäftsführer, In den Kirchgärten 43, D-55278 Dexheim

Depotbank

PICTET & CIE (EUROPE) S.A., 15A, avenue J. F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter

Eventus Vermögensverwaltung GmbH, In den Kirchgärten 43, D-55278 Dexheim, Deutschland

Administrator (Zentralverwaltung der Gesellschaft)

European Fund Administration S.A., 2, rue d'Alsace, L-1122 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

BDO Audit, Société Anonyme, Le Dôme Espace Pétrusse, 2, avenue Charles de Gaulle, BP 351, L-2013 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Elvinger Hoss Prussen, *société anonyme*, 2, Place Winston Churchill, L-1340 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Um wichtige Änderungen zu berücksichtigen, wird dieser Verkaufsprospekt zu gegebenem Zeitpunkt aktualisiert. Anlegern wird empfohlen, sich beim Sitz der Gesellschaft zu informieren, ob die Gesellschaft nachträglich einen neuen Verkaufsprospekt veröffentlicht hat.

INHALTSVERZEICHNIS

HAUPTMERKMALE	8
DIE GESELLSCHAFT	11
ANLAGEPOLITIK UND BESCHRÄNKUNGEN	12
1. Anlageziel	12
2. Anlagepolitik.....	12
3. Risikohinweise.....	13
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	15
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	15
ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON AKTIEN	15
1. Zeichnung von Aktien.....	16
2. Umwandlung von Aktien.....	17
3. Rücknahme von Aktien.....	17
4. Übertragung von Aktien	18
5. Nominee.....	19
FONDSVERWALTUNG UND ADMINISTRATION	19
1. Komplementär.....	19
2. Anlageverwalter.....	20
3. Depotbank und Zahlstelle	20
4. Administrator	20
5. Wirtschaftsprüfer	20
KOSTEN FÜR VERWALTUNG UND ZU LASTEN DER GESELLSCHAFT	21
BESTEUERUNG	21
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	26
1. Organisation.....	26
2. Die Aktien.....	26
3. Generalversammlungen	27
4. Berichte und Kontoführung	27
5. Bestimmung des Nettoinventarwerts der Aktien	27
6. Zeitweilige Aussetzung von Ausgaben, Rücknahmen und Umwandlungen	31
7. Auflösung der Gesellschaft.....	32
8. Dokumente.....	32

HAUPTMERKMALE

Die folgende Zusammenfassung muss im Zusammenhang mit den an anderer Stelle im Verkaufsprospekt gemachten Detailangaben gelesen werden.

Die Aktien (auch als „Klasse“ bezeichnet) Die Aktien sind die Anteile der Gesellschaft, die an Anleger ausgegeben werden können. Die Aktien können von unterschiedlichen Klassen sein, die sich durch bestimmte Merkmale wie Kosten- und Gebührenstruktur, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, oder die Verwendung der Erträge unterscheiden.

Die Aktien werden nur als voll eingezahlte Namensaktien ausgegeben. Es können auch Aktienbruchteile ausgegeben werden.

In Ermangelung eines ausdrücklichen Wunsches nach Aktienzertifikaten, wird den Anlegern eine Eintragungsbestätigung zugesandt. Wird ein Aktienzertifikat verlangt, wird dies auf Kosten des Anlegers erstellt.

Die Bestätigung oder das Zertifikat, je nachdem, werden dem Zeichner in der Regel innerhalb von 5 Bankgeschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungsstichtag zugestellt.

Aktionär(e)

Aktionäre sind folgende sachkundige Anleger:

(1) Ein sachkundiger Anleger im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes von 2007 ist ein institutioneller Anleger, ein professioneller Anleger sowie jeder andere Anleger, der die folgenden Bedingungen erfüllt:

a) er hat schriftlich sein Einverständnis mit der Einordnung als sachkundiger Anleger erklärt und

b) (i) er investiert mindestens 125 000 Euro in den spezialisierten Investmentfonds, oder

(ii) er verfügt über eine Einstufung seitens eines Kreditinstituts im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG, einer Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG oder einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG, die ihm bescheinigt, den Sachverstand, die Erfahrung und Kenntnisse zu besitzen, um auf angemessene Weise eine Anlage in dem spezialisierten Investmentfonds einschätzen zu können.

(2) Die obengenannten Voraussetzungen finden keine Anwendung auf Geschäftsleiter und andere Personen, die bei

der Verwaltung der spezialisierten Investmentfonds mitwirken.

<i>Der Anlageberater</i>	Jegliche Gesellschaft oder Person, die zu jeder Zeit durch den/die Anlageverwalter oder den Komplementär benannt werden kann, um Anlageberatung oder damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen.
<i>Der Anlageverwalter</i>	Jegliche Gesellschaft, die zu jeder Zeit durch den Komplementär benannt werden kann, um Anlageverwaltung oder damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen.
<i>Bankgeschäftstag</i>	Jeder Tag (ausgenommen Samstag, Sonntag und der 24. Dezember) an dem die Banken für normale Geschäfte in Luxemburg geöffnet sind.
<i>Bewertungstichtag</i>	Der Tag an dem der Nettoinventarwert pro Aktie ermittelt wird, wie auch die Ausgabe, Umwandlung, und Rücknahme von Aktien vorgenommen wird. Der Bewertungstichtag ist jeder Mittwoch, der ein Bankgeschäftstag in Luxemburg ist.
<i>Die Depotbank</i>	Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden bei PICTET & CIE (EUROPE) S.A. (die „Depotbank“) zur Verwahrung hinterlegt.
<i>EU</i>	Die Europäische Union.
<i>Die Gesellschaft</i>	Die Gesellschaft Eventus Globale Währungsstrategie ist nach luxemburgischem Recht eine Kommanditgesellschaft auf Aktien in der Form einer <i>société d'investissement à capital variable – fonds d'investissement spécialisé</i> („SICAV-FIS“).
<i>Gesetz von 1915</i>	Das Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner aktuellen Fassung.
<i>Gesetz von 2007</i>	Das Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in seiner aktuellen Fassung.
<i>NIW oder Nettoinventarwert</i>	Der Nettoinventarwert pro Aktie einer Klasse und bezeichnet den Wert der Vermögensgegenstände der Gesellschaft, gemindert um deren Verbindlichkeiten.
<i>OGA</i>	Organismus für gemeinsame Anlagen.
<i>Rücknahme von Aktien</i>	Die Aktionäre können zu jeder Zeit die Rücknahme ihrer Aktien zu einem Preis, der dem Nettoinventarwert pro Aktie, welcher am entsprechenden Bewertungstichtag bestimmt wird, abzüglich etwaiger Handelsgebühren und Kommissionen, entspricht, anfragen. Rücknahmen sind nur möglich für Aktien deren Ausgabepreis der Gesellschaft zur Verfügung steht.

- Umwandlung von Aktien*** Aktionäre dürfen zu jeder Zeit die Umwandlung ihrer Aktien in Aktien einer anderen Klasse oder Kategorie, sofern vorhanden, auf Grundlage der Nettoinventarwerte der Aktien beider betroffenen Klassen oder Kategorien, welche am gemeinsamen Bewertungstichtag bestimmt werden, anfragen.
- Die Zentralverwaltung*** European Fund Administration S.A.
- Zeichnung von Aktien*** Aktionäre können an jedem Bewertungstichtag Aktien der Gesellschaft zeichnen. Zeichnungen sind nur möglich wenn die Zeichnung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanlagen entspricht. Nach der Erstzeichnungsfrist wird der Verkaufspreis pro Aktie dem Nettoinventarwert pro Aktie, wie er am entsprechenden Bewertungstichtag bestimmt wird, zuzüglich der anwendbaren Handelsgebühr und Kommissionen, entsprechen. Zeichnungsgelder sind direkt an die Depotbank zahlbar und müssen innert zwei Geschäftstagen ab dem Bewertungstichtag der Gesellschaft zur Verfügung stehen.
- Die Klassen*** Gemäß der Satzung hat der Komplementär jederzeit das Recht, verschiedene Aktienklassen (die „Klassen“, in der Einzahl: eine „Klasse“) aufzulegen, deren Vermögen gemeinsam angelegt wird, aber auf die eine spezifische Zeichnungs- oder Rücknahmegebührenstruktur, Mindestanlagebetrag, Besteuerung, Vertriebspolitik oder andere Eigenschaften anwendbar sein können.

DIE GESELLSCHAFT

Eventus Globale Währungsstrategie ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien luxemburgischen Rechts im Sinne des Gesetzes von 1915, welche als spezialisierter Investmentfonds gemäß den Vorschriften des Gesetzes von 2007 in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital aufgelegt worden ist. Im Einklang mit dem Gesetz von 2007 beinhaltet die Zeichnung von Aktien das Einverständnis mit allen Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft. Aktien der Gesellschaft dürfen ausschließlich von Sachkundigen Anlegern im Sinne des Gesetzes von 2007 gekauft werden.

Die Gesellschaft wurde am 12. August 2008 auf unbestimmte Zeit errichtet und ist unter der Nummer B 141 412 im Handels- und Gesellschaftsregister des Handelsregisters Luxemburg eingetragen. Die Satzung wurde am 18. September 2008 im Luxemburger Amtsblatt „Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations“ veröffentlicht.

Die Gesellschaft ist ein intern verwalteter alternativer Investmentfonds im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFMD“) wobei jedoch das Gesamtvermögen der Gesellschaft betragsmäßig unter dem Schwellenwert von 100 Mio Euro (nach den AIFMD Vorgaben ermittelt) bleiben wird und die Gesellschaft somit nicht in den Anwendungsbereich der AIFMD fällt. Die Geschäftsführer des Komplementärs werden zu jeder Zeit das Gesamtvermögen der Gesellschaft ausreichend beobachten. Sobald eine Überschreitung des vorerwähnten Schwellenwerts dennoch vorliegt, werden die Geschäftsführer des Komplementärs eine entsprechende Genehmigung für die Gesellschaft als Verwalter alternativer Investmentfonds bei der zuständigen Behörde in Luxemburg beantragen oder eine dritte Person als Verwalter alternativer Investmentfonds für die Gesellschaft ernennen. In diesem Fall wird das Prospekt entsprechend angepasst. Die Investoren werden hiermit darauf hingewiesen, dass eine solche Situation zu einem Anstieg der Kosten der Gesellschaft führen kann.

Die Gesellschaft kann verschiedene Klassen auflegen, so wie unter „Hauptmerkmale – Die Klassen“ beschrieben. **Eine Klasse beinhaltet kein gesondertes Portfolio von Anlagen. Eine Klasse von Aktien ist damit auch dem Haftungsrisiko von Verpflichtungen ausgesetzt, die spezifisch für eine andere Klasse eingegangen wurden. Die fehlende Absonderung kann zu negativen Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der anderen Klassen führen.**

Die Gesellschaft unterliegt ausschließlich luxemburgischem Recht und hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Rechtsgrundlagen der Gesellschaft werden durch die Satzung der Gesellschaft festgelegt. Ergänzend finden das Gesetz von 1915 sowie das Gesetz von 2007 Anwendung.

ANLAGEPOLITIK UND BESCHRÄNKUNGEN

1. Anlageziel

Anlageziel der Gesellschaft ist es, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel im Sinne des Grundsatzes der Risikostreuung in Vermögenswerten anzulegen und den Aktionären das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zukommen zu lassen.

2. Anlagepolitik

Bis zum 30. April 2017

Die Gesellschaft betreibt eine festverzinsliche Geldanlage mit Wiederbeleihung. Die Geldanlage und die Kreditaufnahme erfolgen in unterschiedlichen Währungen mit dem Ziel, einen Zinsüberschuss zu erwirtschaften. Die der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel werden zusammen mit der Kreditaufnahme, die in niedrig verzinslichen Währungen erfolgt, in höher verzinslichen Währungen angelegt.

Anlagen, in die die Gesellschaft hauptsächlich investiert, sind Termingelder, festverzinsliche Anleihen, Step-up- bzw. Step-down-Anleihen, Floater und Mischformen zwischen fest- und variabelverzinslichen Anleihen. Weitere strukturierte Finanzinstrumente, die auf verschiedenen Zins- und Währungsstrategien beruhen, werden zur Diversifizierung eingesetzt. Währungsderivate können eingesetzt werden, um Währungspositionen zu sichern. Die Anlagen der Gesellschaft können, nach dem vollen und freien Ermessen des Anlageverwalters, abgesichert werden.

Die Gesellschaft kann auch, in einem untergeordnetem Maße, in andere Fonds (die „Zielfonds“) investieren, u.a. Zielfonds, die eine ähnliche Anlagepolitik wie die Gesellschaft haben oder Geldmarktzielfonds.

Die Gesellschaft kann für Anlagezwecke gemäß der oben beschriebenen Anlagepolitik, Kreditaufnahme bis zu einer Beleihungsgrenze von 900% des Nettovermögens tätigen. Diese Kreditaufnahmen können durch das Vermögen der Gesellschaft abgedeckt werden. Verpflichtungen, die aus derivativen Finanzinstrumenten resultieren, zusammen mit den zuvor beschriebenen Kreditaufnahmen, dürfen gemeinsam nicht 900% des Nettovermögens überschreiten.

Ab dem 1. Mai 2017

Die Gesellschaft betreibt hauptsächlich eine festverzinsliche Geldanlage mit Wiederbeleihung. Die Geldanlage und die Kreditaufnahme erfolgen in unterschiedlichen Währungen mit dem Ziel, einen Zinsüberschuss zu erwirtschaften. Die der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel werden zusammen mit der Kreditaufnahme, die in niedrig verzinslichen Währungen erfolgt, in höher verzinslichen Währungen angelegt.

Anlagen, in die die Gesellschaft hauptsächlich investiert, sind Termingelder, festverzinsliche Anleihen, Step-up- bzw. Step-down-Anleihen, Floater und Mischformen zwischen fest- und variabelverzinslichen Anleihen. Weitere strukturierte Finanzinstrumente, die auf

verschiedenen Zins- und Währungsstrategien beruhen, werden zur Diversifizierung eingesetzt. Währungsderivate können eingesetzt werden, um Währungspositionen zu sichern. Die Anlagen der Gesellschaft können, nach dem vollen und freien Ermessen des Anlageverwalters, abgesichert werden.

Im hiervor beschriebenen Rahmen kann die Gesellschaft auch, in untergeordnetem Maße, in andere Fonds (die „Zielfonds“) investieren, u.a. Zielfonds, die eine ähnliche Anlagepolitik wie die Gesellschaft haben oder Geldmarktzielfonds.

Die Gesellschaft kann für Anlagezwecke gemäß der oben beschriebenen Anlagepolitik, Kreditaufnahme bis zu einer Beleihungsgrenze von 900% des Nettovermögens tätigen. Diese Kreditaufnahmen können durch das Vermögen der Gesellschaft abgedeckt werden. Verpflichtungen, die aus derivativen Finanzinstrumenten resultieren, zusammen mit den zuvor beschriebenen Kreditaufnahmen, dürfen gemeinsam nicht 900% des Nettovermögens überschreiten.

Zudem kann die Gesellschaft bis zu 40% ihres Nettovermögens direkt oder indirekt in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren von Emittenten weltweit, vornehmlich in entwickelten Ländern, anlegen. Indirekte Anlagen erfolgen grundsätzlich (aber nicht ausschließlich) durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auf anerkannten Aktienindizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anlagepolitik es ist, einen Aktienindex zu verfolgen oder direkt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere zu investieren.

Bei besonderen Marktlagen und vorübergehend, kann die Gesellschaft bis zu 100% ihres Nettovermögens in flüssige Mittel (wie zum Beispiel Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und/oder OGA, die in solche flüssige Mittel investieren) anlegen. Unter den gleichen Umständen kann die Gesellschaft bis zu 100% ihres Nettovermögens direkt oder indirekt in Edelmetallen (Gold, Silber, Platin, Palladium, etc.) anlegen.

Generell

Wenn die Gesellschaft von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und über die Weiterverwendung, welche die Verordnung (EU) Nr. 648/012 ergänzt hat („SFT-Verordnung“) Gebrauch macht, werden alle von der SFT-Verordnung geforderten Informationen am Sitz des Komplementärs zugänglich gemacht.

3. Risikohinweise

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Der Nettoinventarwert der Aktien kann sowohl steigen wie auch fallen. Die vergangene Entwicklung ist keine Zusicherung für die zukünftige Entwicklung.

Entsprechend der Anlagepolitik kann die erhöhte Schwankungsbreite des Anteilswertes insbesondere durch Kursänderungen an den Aktien- und Devisenmärkten, Währungsrisiken, Preis- und Zinsänderungsrisiken am Kapitalmarkt, sowie länderspezifische Anlagerisiken einen Einfluss auf die Wertentwicklung entfalten.

Risiken bei Zielfonds

Die Investition von Vermögen in Zielfonds durch die Gesellschaft kann durch Währungsschwankungen, Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen einschließlich der Erhebung von Quellensteuern oder durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen investiert wird, beeinflusst werden.

Es besteht das weitere Risiko, dass die Rücknahme der Aktien durch die Zielfonds Beschränkungen unterliegt und solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Risiken bei verzinslichen Wertpapieren

Die Investition von Vermögen in verzinsliche Wertpapiere durch die Gesellschaft kann durch Währungsschwankungen, Zinssatzschwankungen, Bonitätsänderungen der Emittenten, Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen einschließlich der Erhebung von Quellensteuern oder durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen investiert wird, beeinflusst werden.

Risiken bei strukturierten Finanzinstrumenten

Die Investition von Vermögen der Gesellschaft in strukturierte Finanzinstrumente kann, aufgrund der mit diesen Finanzinstrumenten verbundenen höheren Volatilität und der größeren Gefahr eines möglichen Mangels an Liquidität im Handel, einem erhöhten Risiko im Vergleich zu gewöhnlichen Anlagen in Wertpapieren ausgesetzt werden. Zudem kann, durch die mögliche Hebelwirkung von strukturierten Finanzinstrumenten, deren Wert – sowohl positiv als auch negativ – stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist.

Risiken bei Termingeschäften

Der Fonds kann in Termingeschäfte investieren. Zu den mit Termingeschäften verbundenen Risiken zählen unter anderem: das Risiko, dass Zinssätze, Wertpapierkurse und Devisenmärkte sich nicht in die vom Anlageverwalter erwartete Richtung entwickeln; eine unvollständige Korrelation zwischen den Kursen derivativer Finanzinstrumente und der Entwicklung ihrer Basiswerte; Zins- oder Währungshedging; die Möglichkeit, dass kein liquider Sekundärmarkt für bestimmte Wertpapiere besteht, sowie mögliche börsenbedingte Beschränkungen für Kursschwankungen, wobei in beiden Fällen die Glatstellung gewisser Positionen erschwert oder unmöglich gemacht werden kann; und, insbesondere bei frei begebenen Wertpapieren, das Risiko, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt, wodurch der Fonds sich in einer schlechteren Lage befinden würde, als dies der Fall gewesen wäre, hätte er die jeweilige Investition nicht getätigt. Bei Investitionen des Fonds in Termininstrumente ist es möglicherweise erforderlich, dass er Bar- und andere hochgradig liquide Mittel bzw. gewisse Anlagepapiere zur Deckung der jeweiligen Position aussondert. Solche ausgesonderten und zweckgebundenen Vermögenswerte können nicht veräußert werden, solange der Fonds die Positionen hält, zu deren Deckung sie dienen. Die Aussonderung von Vermögenswerten kann aufgrund der Opportunitätskosten, die durch die Unmöglichkeit, mit den zweckgebundenen Vermögenswerten andere Anlagen zu tätigen, entstehen, das Ertragspotenzial des Fonds verringern.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Gesellschaft tätigt ihre Anlagen nach dem Grundsatz der Risikostreuung und stellt dabei sicher, dass eine angemessene Risikodiversifikation erzielt wird.

Die Gesellschaft kann grundsätzlich nicht mehr als 30% ihrer Aktiva oder ihrer Zeichnungsverbindlichkeiten in Wertpapiere desselben Typs investieren, die von demselben Emittenten ausgegeben sind.

Von dieser Beschränkung ausgenommen sind:

- Anlagen in von einem Mitgliedstaat des OECD, von einem seiner Gebietskörperschaften oder von einer supranationalen Institution oder Organisation auf gemeinschaftlicher, regionaler oder weltweiter Ebene begebenen oder garantierten Wertpapieren;
- Anlagen in Ziel-OGA, welche Anforderungen an die Risikostreuung unterliegen, die mindestens mit denen von spezialisierten Investmentfonds vergleichbar sind.

Die Gesellschaft darf bis zu ein Drittel ihrer Geldanlagen bei demselben Finanzinstitut hinterlegen.

Bei der Nutzung derivativer Finanzinstrumente, muss die Gesellschaft durch eine angemessene Streuung der Basiswerte eine vergleichbare Risikostreuung garantieren. Zu diesem Zweck muss das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei OTC-Geschäften im Verhältnis zur Qualität und der Qualifikation der Gegenpartei gegebenenfalls begrenzt werden. Ist die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut, kann die Gesellschaft bis zu 100% der OTC-Geschäften mit dieser Gegenpartei eingehen. Andernfalls darf die Gesellschaft nur bis zu 30% der OTC-Geschäften mit einer Gegenpartei eingehen.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Der Komplementär hat entschieden, dass nur Thesaurierungsaktien ausgegeben werden.

ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON AKTIEN

Der wiederholte Kauf und Verkauf von Aktien mit dem Zwecke, Bewertungseffizienzen in der Gesellschaft auszunutzen, ist auch als „Market Timing“ bekannt und kann die Anlagestrategien der Gesellschaft beeinträchtigen und die Kosten der Gesellschaft erhöhen und somit die Interessen der Langzeitaktionäre in der Gesellschaft nachteilig beeinflussen.

Der Verwaltungsrat erlaubt solche „Market Timing“ Praktiken nicht und behält sich das Recht vor Zeichnungs- und Umwandlungsanträge von Aktionären, welche vom Verwaltungsrat

verdächtigt werden, solche Praktiken auszuüben, abzulehnen und, soweit nötig, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um andere Aktionäre in der Gesellschaft zu schützen.

Bei „Market Timing“ handelt es sich um eine Arbitragemethode, mit der ein Aktionär systematisch Zeichnungen und Rücknahmen/Umwandlungen von Aktien in einem gleichen Investmentfonds während einer kurzen Zeitperiode vornimmt, indem er Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Ineffizienzen in der Nettoinventarwertberechnung der Gesellschaft ausnutzt.

Bei „Late Trading“ handelt es sich um die Annahme eines Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmeantrags nach der für die Annahme von Anträgen festgelegten Zeit (cut-off time) an dem betreffenden Bewertungsstichtag und die Ausführung eines solchen Auftrags auf Basis des Nettoinventarwerts, der für den gleichen Tag bestimmt wurde. Die Gesellschaft erlaubt solche „Late Trading“ Praktiken nicht.

Dementsprechend werden Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Aktien auf der Grundlage eines unbekanntem Nettoinventarwerts getätigt („forward pricing“).

1. Zeichnung von Aktien

Aktien werden in zwei Klassen ausgegeben:

- Klasse A: Diese Aktien sind für Privatanleger bestimmt und werden als Thesaurierungsaktien ausgegeben.
- Klasse I: Diese Aktien sind für institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsaktien ausgegeben. Das Anlageminimum beträgt EUR 5 Millionen.

Namensaktien können auch als Aktienbruchteile bis auf 4 Dezimalstellen ausgegeben werden. Die mit den Aktienbruchteilen verbundenen Rechte werden im Verhältnis des Bruchteils einer gehaltenen Aktie ausgeübt, wobei Aktienbruchteile kein Anrecht auf Stimmrechte geben.

Die Aktien werden auf Grundlage des Nettoinventarwerts der betroffenen Klasse am betreffenden Bewertungsstichtag ausgegeben.

Der Bewertungsstichtag ist jeden Mittwoch und, falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der darauf folgende Bankgeschäftstag.

Zeichnungsanträge müssen, um an einem bestimmten Bewertungsstichtag berücksichtigt zu werden, spätestens um 15 Uhr am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungsstichtag beim Administrator eingegangen sein. Zeichnungsgelder sind direkt an die Depotbank zahlbar und müssen innert zwei Geschäftstagen ab dem Bewertungsstichtag der Gesellschaft zur Verfügung stehen.

Die Gesellschaft hat das Recht jegliche Zeichnungen ganz oder teilweise zu akzeptieren oder abzulehnen. Die Gesellschaft ist ebenfalls ermächtigt, den Vertrieb von Aktien einer gegebenen Klasse auf spezifische Länder zu beschränken.

Gemäß den internationalen Regelungen, den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen (unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, in seiner geänderten Fassung) sowie den

Rundschreiben der zuständigen Aufsichtsbehörde müssen alle Finanzdienstleister vorbeugend dafür Sorge tragen, dass Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) nicht zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Infolge solcher Regelungen muss prinzipiell die Registerstelle eines Luxemburger OGA die Identität jedes Antragstellers feststellen. Auf jeden Fall kann die Registerstelle, um fortlaufend anwendbaren rechtlichen und vertraglichen Anforderungen nachzukommen, jederzeit die Vorlage zusätzlicher Dokumente verlangen.

Der Komplementär kann alle in einer Aktienklasse ausgegebenen Aktien zusammenlegen oder in eine größere Anzahl von Aktien unterteilen, unter dem Vorbehalt, dass der Nettoinventarwert der neuen Aktien nicht höher sein darf als der Nettoinventarwert der unterteilten oder zusammengelegten Aktien.

Der Nettoinventarwert, der sich auf die Aktien anwendet, kann beim Gesellschaftssitz der Gesellschaft erfragt werden. Der Nettoinventarwert kann gegebenenfalls täglich in den Zeitungen oder elektronischen Diensten, die von der Gesellschaft bestimmt werden, veröffentlicht werden. Weder die Gesellschaft noch die Vertriebsstellen können für Fehler oder die Abwesenheit von Veröffentlichungen durch solche Publikationsmittel des Nettoinventarwerts einer Aktienklasse haftbar gemacht werden.

Die Gesellschaft wird keine Aktien einer Aktienklasse in der Zeitspanne ausgeben, in der die Berechnung des Nettoinventarwerts der Aktienklasse, wie unter Abschnitt 7. „Zeitweilige Aussetzung von Ausgaben, Rücknahmen und Umwandlungen“ unter „Allgemeine Informationen“ beschrieben, ausgesetzt wird.

Die Gesellschaft kann das Halten von Aktien durch natürliche Personen, Firmen oder juristische Personen einschränken oder untersagen. Insbesondere hat die Gesellschaft das Halten von Aktien durch US-Personen eingeschränkt. Falls die Gesellschaft feststellt, dass eine Person, der das Halten von Aktien untersagt ist, entweder allein oder zusammen mit Drittpersonen, wirtschaftlich Berechtigter dieser Aktien ist, kann die Gesellschaft sämtliche im Besitz solcher Aktionäre befindlichen Aktien zwangsweise zurückkaufen.

2. Umwandlung von Aktien

Unter Vorbehalt einer Aussetzung der Bestimmungen des Nettoinventarwerts der betroffenen Klassen, und unter der Voraussetzung, dass die Zulässigkeitsanforderungen, die auf die Klasse, in welche die Aktien umgewandelt werden sollen, anwendbar sind, erfüllt werden, haben die Aktionäre das Recht sämtliche oder einen Teil ihrer Aktien einer Klasse in Aktien einer anderen Klasse, in gleicher Weise wie für Aktienrücknahmen, zu beantragen.

Wechselkurse für Umwandlungen, bei denen die Referenzwährungen der betreffenden Klassen nicht identisch sind, werden am Bewertungsstichtag festgesetzt.

Zurzeit sind keine Umwandlungen möglich.

3. Rücknahme von Aktien

Jeder Aktionär kann an jedem Bewertungsstichtag die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien beantragen.

Rücknahmeanträge müssen, um an einem bestimmten Bewertungsstichtag berücksichtigt zu werden, spätestens um 15 Uhr am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungsstichtag beim Administrator eingegangen sein.

Der Rücknahmepreis wird gemäß dem Nettoinventarwert bestimmt, wobei keine weiteren Handelskosten oder Rückzahlungskosten anfallen. Rücknahmen können nur beantragt werden für Aktien, deren Ausgabepreis der Gesellschaft zur Verfügung steht. Der Rücknahmepreis kann jedoch, gemäß der Satzung der Gesellschaft, in Anwendung des dort erläuterten Ausgleichsverfahrens angepasst werden.

Auf Antrag kann die Depotbank zu Lasten des Aktionärs die Währung der betreffenden Aktienklasse, zum Umwandlungskurs der am Bewertungsstichtag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, anwendbar ist, in die angefragte Rücknahmewährung umwandeln.

Eingeschränkte Rücknahme von Anteilen

Sofern Rücknahmeanträge von insgesamt mehr als zehn Prozent (10%) des Nettoinventarwertes an einem gegebenen Bewertungsstichtag gestellt werden, kann die Gesellschaft bestimmen, dass die Anzahl der Anteile, die am jeweiligen Bewertungsstichtag in Zusammenhang mit den betreffenden Rücknahmeanträgen zurückgenommen werden sollen, für alle Anteilsinhaber anteilmäßig reduziert wird, so dass eine Rücknahme von Anteilen nur im Ausmaß von höchstens zehn Prozent (10%) des Nettoinventarwertes an diesem Bewertungsstichtag erfolgt. Die darüber hinaus gehenden, für die Rücknahme angemeldeten Volumina sind so lange bis zum nächsten Bewertungstag (bzw. bis zu den folgenden Bewertungstagen, wenn das Limit von 10% des Gesamtwerts der in Umlauf befindlichen Anteile überschritten wird) vorzutragen, bis jedem Rücknahmeantrag in vollem Umfang entsprochen wurde. Dabei haben Rücknahmeanträge, die von einem früheren Rücknahmetag auf einen späteren verschoben wurden, Vorrang gegenüber später eingegangenen Anträgen. Die Rücknahme von Anteilen des Fonds erfolgt auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil, der am Bewertungstag, an dem die Rücknahme erfolgt, gültig ist.

Zwangsrückkauf von Anteilen

Die Gesellschaft ist berechtigt, eine Rücknahme von Anteilen zwingend anzuordnen, wenn der Inhaber dieser Anteile nicht oder nicht mehr zum Erwerb oder Besitz von Anteilen befugt ist. Die diesbezüglichen Regelungen sind in der Satzung detailliert ausgeführt.

4. Übertragung von Aktien

Jeder Aktionär kann jederzeit über seine Aktien verfügen und an dritte sachkundige Anleger übertragen, sofern diese als sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes von 2007 gelten. Entsteht eine Situation, in der ein Anteilinhaber kein oder nicht mehr sachkundiger Anleger ist (z.B. infolge Erbschaft oder Zwangsvollstreckung), kann die Gesellschaft die Anteile dieses(dieser) Anteilinhaber(s) zwangsweise zurückkaufen.

Die Übertragung von Aktien kann normalerweise durch die Übermittlung an die Register- und Transferstelle einer Bestätigung dieser Übertragung, sowie, insoweit anwendbar, der betreffenden Aktienzertifikate, ausgeführt werden. Zum Zweck der Aktionärsidentifikation verpflichtet sich der neue Besitzer der Aktien einen Zeichnungsantrag auszufüllen, wenn er ein neuer Aktionär in der Gesellschaft ist. Eine Übertragung ist nur an einen anderen sachkundigen Anleger gestattet.

Wenn die Register- und Transferstelle einen Übertragungsantrag erhält, ist sie berechtigt, nach Überprüfung der Indossierung zu verlangen, dass die Unterschrift(en) durch eine von ihr genehmigte Bank, Aktienhändler oder Notar, bestätigt werden sowie weiter notwendige Anforderungen für die Anerkennung der Übertragung fest zu legen.

Es wird den Aktionären geraten, vor einer solchen Übertragung, mit der Register- und Transferstelle Kontakt aufzunehmen, um sich zu vergewissern, dass sie im Besitz sämtlicher für die Ausführung dieser Übertragung benötigten Dokumente sind.

5. Nominee

Die Gesellschaft kann mit bestimmten Instituten Nominee-Vereinbarungen abschließen, in deren Rahmen sich diese verpflichten, entweder selbst als Nominees für Anleger zu agieren, oder im Rahmen ihres Unternehmens Nominees für eine Zeichnung von Anteilen im Auftrag ihrer Kunden zu bestellen. In dieser Eigenschaft können diese Institute die Zeichnung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen im Namen des Nominees im Auftrag einzelner Anleger durchführen und die Registrierung solcher Vorgänge im Verzeichnis der Anteilsinhaber des Fonds im Namen des betreffenden Nominees verlangen. Der Nominee führt seine eigenen Aufzeichnungen und liefert dem Anleger individuelle Informationen bezüglich der von ihm gehaltenen Anteile am Fonds. Mit Ausnahme von Fällen, in denen dies aufgrund lokaler Gesetze oder Gepflogenheiten nicht möglich ist, können Anleger direkt in den Fonds investieren und müssen nicht die Leistungen eines Nominees in Anspruch nehmen. Sofern dies durch lokale Gesetze nicht anders vorgeschrieben ist, hat jeder Anleger, der Anteile an einem Nominee-Konto bei einem solchen Institut hält, das Recht, jederzeit direkten Anspruch auf diese Anteile zu erheben.

Es obliegt dem Nominee die notwendigen Abklärungen zu treffen, um fest zu stellen, dass ein Anleger ein Sachkundiger Anleger ist.

FONDSVERWALTUNG UND ADMINISTRATION

1. Komplementär

Die Eventus Fondsverwaltung GmbH ist eine luxemburgische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) und ist Komplementär der Gesellschaft.

Der Komplementär wurde am 14. Juli 2008 auf unbestimmte Zeit errichtet und ist unter der Nummer B 141 148 im Handels- und Gesellschaftsregister des Handelsregisters Luxemburg eingetragen. Die Satzung wurde am 12. September 2008 im Luxemburger Amtsblatt „Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations“ veröffentlicht. Er hat ein integral gezeichnetes Gesellschaftskapital von Euro 12 600.

Die Verwaltung der Gesellschaft obliegt dem Komplementär, der für die Festlegung und Überwachung der Anlagepolitik verantwortlich ist. Der Komplementär kann, unter seiner Verantwortung, die Verwaltung der Anlagen an Dritte delegieren sowie Anlageberatungsdienstleistungen von Dritten in Anspruch nehmen.

Die Verwalter des Komplementärs sind:

- Herr Alexander Klaufß
- Herr Jochen Klaufß
- Herr Richard Klaufß

2. Anlageverwalter

Der Komplementär hat die Eventus Vermögensverwaltung GmbH, früher Eventus Finanzberatungs-GmbH, als Anlageverwalter für die tägliche Verwaltung der Anlagen ernannt sowie um den Komplementär zu beraten.

Die Eventus Vermögensverwaltungs GmbH, mit Sitz in D-55278, Dexheim wurde am 1. Januar 1998 unter dem Namen Eventus Finanzberatungs-GmbH, als Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts gegründet. Sie verfügt über ein voll gezeichnetes Gesellschaftskapital von EUR 75.000.

3. Depotbank und Zahlstelle

Nach Maßgabe einer zum 23. März 2017 wirksamen Übereinkunft wurde Pictet & Cie (Europe) S.A. als Depotbank der Gesellschaft bestimmt. Die Übereinkunft wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann durch jede der beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von mindestens neunzig Tagen aufgrund einer schriftlichen Mitteilung beendet werden; die Kündigung kann jedoch an die Bedingung geknüpft sein, dass eine andere Bank innerhalb von zwei Monaten das Amt und die Pflichten der Depotbank übernimmt und dass Letztere im Falle einer Kündigung durch die Gesellschaft ihre Pflichten solange weiter erfüllt, bis sämtliche Guthaben des Fonds der nachfolgenden Depotbank ausgehändigt wurden.

Als Depotbank erfüllt Pictet & Cie (Europe) S.A. die Pflichten gemäß dem Gesetz von 2007.

Pictet & Cie (Europe) S.A. ist eine *société anonyme* (Aktiengesellschaft), die am 3. November 1989 auf unbestimmte Zeit in Luxemburg eingetragen wurde. Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Emissionsdokuments beträgt das Aktienkapital 70.000.000 CHF.

Die Vergütung von Depotbank obliegt der Gesellschaft und ist vierteljährlich gemäß den üblichen Bankusancen in Luxemburg zahlbar.

4. Administrator

European Fund Administration S.A. (der „Administrator“), mit Sitz in Luxemburg, wurde von der Gesellschaft bestellt, um den Nettoinventarwert der Aktien jeder Klasse zu bestimmen und um die Buchhaltungsaufgaben zu erfüllen und im Allgemeinen die Zentralverwaltung der Gesellschaft auszuführen. Der Administrator ist ebenfalls mit der Durchführung der Ausgabe, der Rücknahme und der Umwandlung von Aktien und der Führung der Bücher beauftragt.

Der Administrator ist ermächtigt, unter seiner vollen Verantwortung, seine Pflichten als Administrator ganz oder teilweise an eine andere, in Luxemburg ansässige Einheit, mit vorherigem Einverständnis der Gesellschaft und der *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, auszulagern.

5. Wirtschaftsprüfer

Die Gesellschaft hat BDO Audit mit Sitz in Luxemburg als Wirtschaftsprüfer ernannt.

KOSTEN FÜR VERWALTUNG UND ZU LASTEN DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft zahlt an den Komplementär eine Verwaltungsgebühr. Die Verwaltungsgebühr beträgt 0,8% p.a. für die Aktienklasse A (monatlich zahlbar auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwertes des laufenden Monats).

Die Verwaltungsgebühr beträgt 0,4% p.a. für die Aktienklasse I (monatlich zahlbar auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwertes des laufenden Monats).

Zusätzlich zur Verwaltungsgebühr zahlt die Gesellschaft an den Komplementär eine abgestufte Performancegebühr in Höhe von einem bestimmten Prozentsatz der NIW-Steigerung (siehe Tabelle unten), wenn die NIW-Steigerung am Ende eines Geschäftsjahres einen bestimmten Wert gegenüber dem Vorjahr (siehe Tabelle unten) erreicht oder übersteigt. Bei einer NIW-Steigerung von weniger als 6% p.a. entfällt die Performancegebühr.

NIW-Steigerung	Performancegebühr
6%	5,0%
8%	7,5%
10%	10,0%
15%	12,5%

An jedem Bewertungsstichtag werden Rückstellungen für die Performancegebühr gebildet. Diese errechnen sich aus der Differenz zwischen dem am Ende des Geschäftsjahres veröffentlichten NIW des vorherigen Geschäftsjahres und dem NIW zum Bewertungsstichtag. Wenn die NIW-Steigerung 5,99% überschreitet, werden 5% dieser NIW-Steigerung als Rückstellungen gebildet. Entsprechendes gilt für höhere NIW-Steigerungen. Diese Rückstellungen werden an jedem Bewertungsstichtag so angepasst, dass sie die errechnete Performancegebühr widerspiegeln.

Der Komplementär zahlt die Kosten der bestellten Anlageverwalter sowie der allfällig bestellten Anlageberater.

Die Gesellschaft trägt die Kosten, die sich aus ihrem Geschäftsbetrieb ergeben. Nähere Angaben zu den Kosten sind im Teilparagraph B.e) unter „Bestimmung des Nettoinventarwertes der Aktien“ enthalten. Diese Aufwendungen werden an jedem Bewertungsstichtag im Preis der Anteile einberechnet.

Die Depotbank und der Administrator werden gemäß den üblichen Usanzen in Luxemburg entlohnt.

BESTEUERUNG

Die folgende Information basiert auf den Gesetzen und Verordnungen, der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, die derzeit in Luxemburg gültig ist und die Änderungen unterliegen kann, möglicherweise sogar rückwirkender Natur. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch

auf Vollständigkeit bezüglich aller luxemburgischer Steuergesetze und Steuererwägungen, die für eine Entscheidungsfindung bezüglich der Anlage in, dem Besitzen, Halten oder Veräußerung von Aktien relevant sein können und ist nicht als steuerliche Beratung für einen potentiellen Anleger zu verstehen. Zukünftige Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des Erwerbs, Haltens oder der Veräußerung von Aktien hinzuziehen sowie im Hinblick auf die Gesetze in der Rechtsordnung, in der sie Steuersubjekt sind. Diese Zusammenfassung beschreibt nicht die steuerlichen Konsequenzen unter den Gesetzen eines anderen Staates, einer anderen Örtlichkeit oder einer anderen Steuerhoheit als Luxemburg.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg keiner Besteuerung auf ihre Einkünfte und Gewinne.

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg keiner Vermögenssteuer.

Weder eine Stempelgebühr, noch eine Gesellschaftssteuer oder andere Steuern müssen bei der Ausgabe von Aktien der Gesellschaft bezahlt werden.

Die Gesellschaft unterliegt einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,01% p.a. auf Basis des Nettoinventarwerts der Gesellschaft zum Ende eines Quartals, die vierteljährlich berechnet und gezahlt wird.

Von der Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) befreit sind (i) der Wert der Anteile, die an anderen OGAs gehalten werden, soweit diese Anteile bereits der in diesem Artikel oder in Artikel 174 des angepassten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) vorgesehenen Zeichnungssteuer unterworfen waren; (ii) spezialisierte Investmentfonds gemäß dem Gesetz von 2007 („SIFs“) wie auch einzelne Teilfonds eines SIF mit mehreren Teilfonds, deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und in Depots bei Kreditinstituten ist; und deren gewichtete verbleibende Portfoliorestlaufzeit 90 Tage nicht überschreitet; und die das höchste von einer anerkannten Ratingagentur vergebene Rating erhalten haben; (iii) SIFs, deren Anteile betrieblichen Versorgungswerken oder Trägern ähnlicher Anlagen, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Arbeitnehmer geschaffen wurden und Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber, die die von ihnen gehaltenen Mittel für Versorgungsleistungen an ihre Arbeitnehmer verwenden, vorbehalten sind; (iv) SIFs wie auch einzelne Teilfonds eines spezialisierten Investmentfonds mit mehreren Teilfonds deren hauptsächlichlicher Zweck die Anlage in Mikrofinanzinstitutionen ist.

Quellensteuer

Von der Gesellschaft erhaltene Zins- und Dividendeneinkünfte können einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer in den Herkunftsstaaten der Einkünfte unterliegen. Die Gesellschaft kann auch Steuern auf realisierte oder nicht realisierte Kapitalzuwächse/Wertsteigerungen im Belegenheitsstaat der Vermögensanlagen unterliegen.

Die Gesellschaft kann ggfs. luxemburgische Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen, die eine Quellensteuerbefreiung oder eine Reduzierung des Quellensteuersatzes vorsehen.

Ausschüttungen der Gesellschaft, soweit vorgesehen, unterliegen keiner Quellensteuer in Luxemburg.

Besteuerung der Aktionäre

In Luxemburg ansässige Privatpersonen

Kapitalerträge aus dem Verkauf von Aktien durch in Luxemburg ansässige Anleger, die Aktien in ihren persönlichen Portfolios halten (und nicht als Wirtschaftsgüter), sind in Luxemburg grundsätzlich nicht einkommenssteuerpflichtig, außer wenn:

- (i) die Aktien vor oder innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrer Zeichnung oder ihrem Erwerb verkauft werden; oder
- (ii) die Aktien in einem privaten Portfolio gehalten werden, das eine wesentliche Beteiligung darstellt. Eine Beteiligung wird als wesentlich betrachtet, wenn der/die Verkäufer(in), alleine oder mit seiner(m)/ihrer(m) Lebensgefährten(in) und den minderjährigen Kinder direkt oder indirekt während eines Zeitraums von fünf (5) Jahren vor dem Veräußerungsdatum zu jeder Zeit mehr als 10% des Kapitals oder der Vermögensgegenstände der Gesellschaft gehalten haben.

Ausschüttungen der Gesellschaft sind ertragssteuerpflichtig.

Die luxemburgische Einkommenssteuer wird gemäß einem progressiven Einkommenssteuertarif erhoben, erhöht durch einen Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*), die zu einem effektiven maximalen Steuersatz von 43,6% führt. Eine zusätzliche vorübergehende Einkommenssteuer in Höhe von 0,5% (*impôt d'équilibrage budgétaire temporaire*) wird für luxemburgische Privatpersonen fällig, die mit ihren beruflichen Einkünften sowie Kapitaleinkünften dem luxemburgischen Sozialversicherungssystem unterliegen.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

In Luxemburg ansässige Körperschaften unterliegen einer Körperschaftssteuer in Höhe von 29,22% (in 2015 für Körperschaften, die ihren Gesellschaftssitz in Luxemburg-Stadt haben) auf die von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen, soweit vorgesehen, und die infolge von Aktienveräußerung erhaltenen Kapitaleinkünfte.

In Luxemburg ansässige Körperschaften, die von einem besonderen Steuerregime profitieren, wie zum Beispiel (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz von 2010, (ii) SIFs gemäß dem Gesetz von 2007, (iii) reservierte alternative Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds oder (iv) Familienvermögensverwaltungsgesellschaften gemäß dem angepassten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Familienvermögensverwaltungsgesellschaften, sind von der luxemburgischen Ertragsbesteuerung befreit, unterliegen jedoch einer jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*), so dass die Aktieneinkünfte sowie die darauf generierten Kapitaleinkünfte keiner luxemburgischen Ertragsbesteuerung unterliegen.

Die Aktien sind Bestandteil des steuerpflichtigen Nettovermögens der luxemburgischen körperschaftlichen Anleger, außer der Aktieninhaber ist (i) ein OGA gemäß dem Gesetz von 2010, (ii) ein dem angepassten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen unterliegendes

Vehikel, (iii) eine Gesellschaft gemäß dem angepassten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften in Risikokapital, (iv) ein SIF gemäß dem Gesetz von 2007, (v) ein reservierter alternativer Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds oder (vi) eine Familienvermögensverwaltungsgesellschaft gemäß dem angepassten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Familienvermögensverwaltungsgesellschaften. Das steuerpflichtige Nettovermögen unterliegt auf jährlicher Basis einer Vermögenssteuer in Höhe von 0,5%. Ein reduzierter Steuersatz von 0,05% wird für den Vermögensanteil fällig, der 500 Millionen übersteigt.

Nicht in Luxemburg ansässige Anleger

Nicht in Luxemburg ansässige Privatanleger oder Körperschaften, die keine Betriebsstätte in Luxemburg haben, denen die Aktien zugeordnet werden und unterliegen weder einer luxemburgischen Besteuerung auf realisierte Kapitaleinkünfte durch die Veräußerung von Aktien noch auf von der Gesellschaft erhaltene Ausschüttungen, und die Aktien unterliegen keiner Vermögensbesteuerung.

Automatischer Informationsaustausch

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat den gemeinsamen Meldestandard (engl.: *Common Reporting Standard*, der „CRS“) entwickelt, um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch auf globaler Ebene zu ermöglichen (AEOI). Die Richtlinie 2014/107/EU, die die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung abändert („Euro-CRS-Richtlinie“), wurde am 9. Dezember 2014 verabschiedet, um den „CRS“ in den Mitgliedsstaaten umzusetzen. Für Österreich wird die Euro-CRS Richtlinie zum ersten Mal zum 30. September 2018 für das Kalenderjahr 2017 Anwendung finden, d.h. die Richtlinie des Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen vom 3. Juni 2003 (die „Zinsrichtlinie“) wird ein Jahr länger zur Anwendung kommen.

Die Euro-CRS Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten im Steuerbereich in Luxemburger Recht umgesetzt (das „CRS-Gesetz“). Das CRS-Gesetz verlangt, dass Luxemburger Finanzinstitute die Inhaber von meldepflichtigen Konten identifizieren und feststellen, ob diese in Ländern steuerlich ansässig sind, die mit Luxemburg ein Informationsaustauschabkommen geschlossen haben. Die Luxemburger Finanzinstitute teilen den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) die Finanzkonteninformationen mit, die diese alljährlich automatisch den zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten.

Daher kann die Gesellschaft von ihren Anlegern verlangen, Informationen im Zusammenhang mit der Identität und der steuerlichen Ansässigkeit der Finanzkontoinhaber mitzuteilen (einschließlich bestimmter Gesellschaften und deren beherrschende Personen), um deren CRS-Status sicherzustellen. Die Beantwortung von CRS-Fragen ist verpflichtend vorgeschrieben. Die erhaltenen persönlichen Daten werden für Zwecke des CRS-Gesetzes oder andere Zwecke wie von der Gesellschaft im Datenschutzabschnitt angegeben, verwendet. Informationen über ein(en) Anleger und sein/ihr Konto werden den luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) mitgeteilt, wenn solch ein Konto unter dem CRS-Gesetz als ein meldepflichtiges Konto angesehen wird.

Unter dem CRS-Gesetz wird der erste Informationsaustausch bezüglich der Informationen das Kalenderjahr 2016 am 30. September 2017 stattfinden. Unter der Euro-CRS-Richtlinie muss

der erste AEOI an die lokalen Steuerbehörden des Mitgliedsstaates bis zum 30. September 2017 bezüglich der Daten für das Kalenderjahr 2016 durchgeführt werden.

Zusätzlich hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der OECD unterzeichnet (die „Multilaterale Vereinbarung“), um automatisch Informationen unter dem CRS auszutauschen. Die Multilaterale Vereinbarung zielt darauf ab, CRS in Nicht-Mitgliedsstaaten umzusetzen, was den jeweiligen Abschluss bilateraler Abkommen erfordert.

Anleger sollten ihre Berater über die möglichen steuerrechtlichen und anderen Konsequenzen bezüglich der Umsetzung von CRS hinzuziehen.

FATCA

Der *Foreign Account Tax Compliance Act* („FATCA“) wurde als Teil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen bezüglich Finanzkonten („*financial accounts*“), die direkt oder indirekt von „*Special US Persons*“ gehalten werden, an die US-Steuerbehörden („*Internal Revenue Service*“ oder „IRS“). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Quelleneinkünfte von FFI erhoben, die dieser Pflicht nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“) mit den Vereinigten Staaten gemäß Modell 1 und einer diesbezüglichen Absichtserklärung („*Memorandum of Understanding*“) bei. Um die FATCA-Bestimmungen zu erfüllen, muss die Gesellschaft den Bedingungen des IGA entsprechen, die durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA (das „FATCA-Gesetz“) in Luxemburger Recht umgesetzt wurden, anstatt direkt den Bestimmungen der *US Treasury Regulations*, die FATCA umsetzen, zu entsprechen.

Gemäß den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des IGA kann die Gesellschaft dazu verpflichtet werden, Informationen zu sammeln, die dazu dienen, ihre direkten und indirekten Aktionäre zu identifizieren, die sog. „*Specified US Persons*“ gemäß FATCA sind („meldepflichtige FATCA Konten“). Solche an der Gesellschaft übermittelten Informationen über meldepflichtige Konten werden den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) mitgeteilt, die diese Informationen gemäß Artikel 28 des am 3. April 1996 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung Luxemburgs über die Vermeidung von Doppelbesteuerung und die Vorbeugung von Steuerflucht im Hinblick auf Steuern auf Einkünfte und Kapital automatisch mit der IRS austauschen werden.

Die Gesellschaft beabsichtigt den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des IGA zu entsprechen und somit FATCA-konform zu sein. Die Gesellschaft wird daher nicht einer Quellensteuer von 30% auf den Anteil an Zahlungen, die US-Investitionen der Gesellschaft zuzurechnen sind, unterliegen. Die Gesellschaft wird kontinuierlich das Ausmaß der Bestimmungen abwägen, die ihr gemäß FATCA, FATCA-Gesetz und IGA obliegen.

Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft die Bestimmungen von FATCA, FATCA-Gesetz und IGA einhält, kann die Gesellschaft:

- a) Informationen oder Unterlagen anfragen, einschließlich W-8 Steuerformularen, eine *Global Intermediary Identification Number*, falls anwendbar, oder sämtliche anderen gültigen Nachweise der Registrierung des Aktionärs bei der oder einer entsprechenden Ausnahme, um den FATCA-Status dieses Anlegers festzustellen;
- b) Informationen bezüglich eines Anlegers und seiner Anlage in der Gesellschaft an die luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) übermitteln, wenn eine solche Anlage als ein meldepflichtiges Konto gemäß dem FATCA-Gesetz und IGA angesehen wird;
- c) Informationen über Zahlungen an Anleger mit dem FATCA-Status eines nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstitutes („*non-participating foreign financial institution*“) an die luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) mitteilen;
- d) die entsprechende US-Quellensteuer von bestimmten Zahlungen der Gesellschaft oder in ihrem Namen an einen Anleger gemäß FATCA, FATCA-Gesetz und IGA abziehen;
- e) personenbezogene Daten an die unmittelbare Zahlstelle von bestimmten „*US source income*“ zwecks Quellensteuer und Berichterstattung im Zusammenhang mit einer solchen Auszahlung mitteilen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Organisation

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien luxemburgischen Rechts, gegründet in der Form einer SICAV-FIS. Die Gesellschaft wurde in Luxemburg am 12. August 2008 unter dem Namen Eventus Globale Währungsstrategie für eine unbestimmte Zeit, mit einem Grundkapital von EUR 31.000,-, gegründet. Die Satzung wurde am 18. September 2008 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations (das „Mémorial“) veröffentlicht. Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Nummer B 141 412 eingetragen, wo die Satzung der Gesellschaft hinterlegt worden ist.

Gemäß luxemburgischem Recht muss das Mindestkapital der Gesellschaft nach einem Jahr ab der Zulassung EUR 1.250.000 betragen.

2. Die Aktien

Die Aktien einer jeden Klasse sind, unter Vorbehalt des Abschnittes „Übertragung von Aktien“, frei übertragbar und sind, zusammen mit den anderen ausgegebenen Aktien der gleichen Klasse, zu gleichen Teilen am Gewinn, sowie an der Auflösung vom Vermögen der entsprechenden Klasse beteiligt. Die Aktien, die keinen Nennwert haben und bei Ausgabe voll einbezahlt werden müssen, sind mit keinen Bezugsrechten oder anderen Vorzugsrechten versehen, jedoch bei allen Versammlungen der Aktionäre mit einer Stimme pro Aktie ausgestattet. Bruchteile von Aktien, falls ausgegeben, geben kein Anrecht auf eine Stimme aber erlauben die Beteiligung am Gewinn bzw. dem Auflösungsergebnis. Aktien, die von der Gesellschaft zurückgenommen wurden, werden annulliert.

Die Gesellschaft kann den Besitz der Aktien der Gesellschaft für Aktionäre einschränken oder untersagen, wenn dieser Besitz nicht im Interesse der Gesellschaft ist oder nicht mit dem Gesetz von 2007 vereinbar ist. In dem Falle in dem die Gesellschaft Kenntnis erhalten sollte, dass eine Person, die vom Aktienbesitz ausgeschlossen ist entweder alleine oder zusammen mit anderen Personen wirtschaftlich Berechtigter dieser Aktie ist, hat die Gesellschaft das Recht die zwangsweise Rücknahme sämtlicher solcher Aktien anzuordnen.

3. Generalversammlungen

Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre findet jedes Jahr am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem solchen Ort, der in der Einladung zur Generalversammlung spezifiziert wurde, in Luxemburg am letzten Freitag des Monats Mai um 14 Uhr statt oder, falls ein solcher Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Einladungen zu allen Generalversammlungen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Mémorial und in den Zeitungen, die der Verwaltungsrat bestimmt, veröffentlicht. Inhabern von Namensaktien wird die Einladung mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung an die im Register eingetragenen Adressen zugesandt. Diese Einladungsschreiben enthalten Angaben über Zeitpunkt und Ort der Generalversammlung, die Zutrittsbedingungen, sowie die Tagesordnung und die nach luxemburgischem Gesetz erforderlichen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsvorschriften.

4. Berichte und Kontoführung

Die Gesellschaft veröffentlicht jährlich spätestens sechs Monate nach dem Ende des Berichtszeitraums einen geprüften Jahresbericht über seine Aktivitäten und über die Verwaltung ihrer Vermögenswerte. Der erste Jahresbericht wurde zum 31. Dezember 2008 erstellt.

Jeder Aktionär kann die vorstehend erwähnten Berichte während der Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Gesellschaft erhalten.

Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der Euro. Die obengenannten Berichte werden die Konten der Gesellschaft in Euro enthalten.

5. Bestimmung des Nettoinventarwerts der Aktien

Für Buchhaltungs- und Berichterstattungszwecke wird der gesamte Nettovermögenswert der Gesellschaft in Euro ausgedrückt.

Der Nettoinventarwert und der Ausgabe- und Rückkaufspreis jeder Aktienklasse wird in der Währung der entsprechenden Aktienklasse als Wert pro Aktie ausgedrückt und wird wöchentlich an jedem Mittwoch in Luxemburg bestimmt (der „Bewertungstichtag“). Sollte dieser Tag kein Bankgeschäftstag sein, so wird der Bewertungstichtag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben. Der Nettoinventarwert, d.h. der Verkehrswert der Gesellschaftsaktiva, vermindert um die dazugehörigen Verpflichtungen, wird durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien geteilt und das Ergebnis auf 3 Dezimalstellen berechnet. Für die verschiedenen Aktienklassen sind die unter C. beschriebenen Regeln anwendbar.

Falls seit Geschäftsschluss an einem Bewertungstichtag eine wesentliche Änderung in den Notierungen an den Märkten vorkommt, an denen ein bedeutender Anteil der Gesellschaftsanlagen gehandelt oder notiert werden, kann die Gesellschaft, im Interesse ihrer Aktionäre, die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung vornehmen. Diese

zweite Bewertung gilt für alle an diesem Bewertungsstichtag abgewickelten Ausgaben, Rücknahmen und Umwandlungen.

Die Bestimmung des Nettoinventarwertes der Aktien erfolgt in der Währung der Aktien, wobei eine Berechnung in EUR durchgeführt wird, um den Wert des Kapitals für Berichterstattungszwecke festzustellen. Die Bewertung wird auf folgende Art und Weise durchgeführt:

A. Als Vermögenswerte der Gesellschaft gelten:

- a) sämtliche Bar- oder Kontoguthaben, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen;
- b) sämtliche Wechsel, Schuldscheine und Forderungen;
- c) sämtliche Obligationen, Nachsichtwechsel, Anteile, Aktien, Anteile/Aktien an OGA, Wandel, Schuldverschreibungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und Geldmarktmittel und Wertpapiere, welche sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder für ihre Rechnung gekauft worden sind;
- d) sämtliche der Gesellschaft geschuldeten Stockdividenden, Bardividenden und Barausschüttungen (vorausgesetzt, die Gesellschaft kann Berichtigungen im Hinblick auf die durch den Handel mit Ex-Dividenden, Ex-Bezugsrechten oder ähnliche Praktiken bedingten Schwankungen des Marktwertes der Wertpapiere vornehmen);
- e) sämtliche auf den von der Gesellschaft gehaltenen verzinslichen Wertpapieren aufgelaufene Zinsen, außer wenn diese Zinsen im Nennwert des entsprechenden Wertpapiers inbegriffen oder wiedergegeben sind;
- f) die Gründungskosten der Gesellschaft, insofern sie nicht abgeschrieben wurden oder anderswie übernommen wurden;
- g) der Liquidationswert sämtlicher Termingeschäfte und Terminkontrakte und alle Kauf- und Verkaufsoptionen; und
- h) alle sonstigen Vermögenswerte jedweder Art, einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird folgendermaßen festgelegt:

- (a) Der Wert einer Anlage, die an jedweder Wertpapierbörse oder jedwedem Markt notiert ist, basiert auf dem zuletzt der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Preis, wobei der Wert einer Anlage, die an mehreren Wertpapierbörsen oder Märkten notiert ist, derjenige des Hauptmarktes ist.
- (b) Der Wert einer Anlage, die nicht an einer Wertpapierbörse oder einem Markt notiert ist, wird auf Grundlage des zuletzt zur Verfügung stehenden Preises berechnet. Sollte der zuletzt zur Verfügung stehende Preis nicht den wahren Marktwert einer Anlage reflektieren, dann wird diese Anlage nach dem wahrscheinlichen Verkaufspreis, wie vom Komplementär nach gutem Glauben festgelegt, bewertet.

- (c) Swaps werden auf der Grundlage des Marktwertes errechnet, der auf dem Basiswert (am Ende des Geschäftstages oder innertages) und auf den Merkmalen der zugrunde liegenden Verpflichtungen beruht.
- (d) Aktien oder Anteile in zugrunde liegenden offenen Investmentfonds werden nach dem zuletzt zur Verfügung stehenden Preis oder verfügbare Preisschätzung bewertet.
- (e) Flüssige Vermögenswerte und Geldmarktinstrumente werden bewertet nach ihrem Nominalwert plus etwaiger aufgelaufener Zinsen oder auf amortisierter Kostenbasis.
- (f) Termingeschäfte und Terminkontrakte werden bewertet nach dem vortägigen Schlusspreis des entsprechenden Marktes.
- (g) Alle anderen Vermögenswerte, soweit dies von der Praxis erlaubt wird, werden in der gleichen Weise bewertet; kurzfristige Anlagen, die eine Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger haben, werden bewertet (i) nach ihrem Marktwert oder (ii) falls der Marktwert nicht zur Verfügung steht oder nicht repräsentativ ist, nach den amortisierten Kosten.
- (h) der Wert sämtlicher Bar- oder Kontoguthaben, Wechsel, Schuldscheine, vorausgezahlter Auslagen, Bardividenden und erklärter oder aufgelaufener Zinsen, wie zuvor beschrieben, soll, solange die Zahlung noch nicht erfolgt ist, mit dem vollen Betrag angesetzt werden; es sei denn, dass die Zahlung dieses vollen Betrages unwahrscheinlich ist, in welchem Fall der Wert sich nach einem Abschlag bestimmt, der nach Meinung des Komplementärs den wahren Wert widerspiegelt.

Für den Fall, dass eine solche Bewertung auf Grund außergewöhnlicher Umstände unpraktikabel oder unangemessen wird, können andere Bewertungsmethoden zwecks einer fairen Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft angewandt werden, sofern der Komplementär der Meinung ist, dass eine andere Methode den Wert oder Liquidationswert der Anlagen besser wiedergibt und mit der Verwaltungspraxis vereinbar ist.

B. Als Verbindlichkeiten der Gesellschaft gelten:

- a) sämtliche Darlehen, Wechselverbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie alle aufgelaufenen Zinsen der Darlehen der Gesellschaft (inklusive die mit den Darlehen verbundenen Kosten);
- b) sämtliche aufgelaufene oder zahlbare Verwaltungsauslagen (einschließlich des Honorars für die Fondsverwaltung, der Depotbankgebühren und der Gebühren des Administrators);
- c) sämtliche jetzigen und zukünftigen bekannten Verbindlichkeiten, einschließlich sämtlicher fällig gewordener vertraglicher Verpflichtungen zur Zahlung in bar oder in Gütern, einschließlich des Betrags aller von der Gesellschaft festgesetzten nicht ausgeschütteten Dividenden, sofern der Abschlusstag mit dem Stichtag für die Feststellung der dividendenberechtigten Personen übereinstimmt oder diesem folgt;

- d) eine von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegte angemessene Rückstellung für bis zum Bewertungsstichtag aufgelaufene Steuern auf das Kapital und die Erträge und andere Verbindlichkeiten, soweit Ermächtigung und Zustimmung des Komplementäres vorliegen;
- e) sämtliche sonstige Verbindlichkeiten jedweder Art der Gesellschaft, mit Ausnahme der durch Gesellschaftsaktien verkörperten Verbindlichkeiten. Bei der Bestimmung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat die Gesellschaft sämtliche von der Gesellschaft zu zahlenden Ausgaben zu berücksichtigen; diese Ausgaben können die Gründungskosten, die Vergütungen für Anlageberater oder Anlageverwalter, oder, Vergütungen und Kosten für den Komplementär, die Geschäftsführer, Buchhalter, die Depotbank, Korrespondenzbanken, Domizilstelle, Registrierungsstelle und ständigen Vertreter an den Registrierungsorten, jedwede sonstige durch die Gesellschaft angestellte Agenten, Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der generellen Betriebsstruktur der Gesellschaft, die Registrierung der Gesellschaftsaktien an jedweder Börse oder für den Erhalt einer Notierung an einem anderen regulierten Markt, Gebühren für Rechtsbeistand und Buchprüfungsdienstleistungen, die Förderungs-, Druck-, Berichterstellungs- und Veröffentlichungskosten, einschließlich der Werbekosten, der Kosten für die Ausarbeitung, den Druck von Prospekten, Registrierungsanträge, Zwischen- oder Jahresberichte, die Steuern oder von der Regierung erhobenen Gebühren und alle anderen Betriebskosten, einschließlich der Kosten für den Kauf und den Verkauf von Vermögenswerten für Transaktionen der Aktionäre anfallende Gebühren, Zinsen, Kosten für Währungstausch, Bank- und Courtagegebühren. Die Gesellschaft kann die Verwaltungskosten und sonstige regelmäßig wiederkehrende Kosten im Voraus für ein Jahr oder jede andere Periode veranschlagen und diese gleichmäßig über diese Zeitspanne verteilen.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht in der Rechnungswährung der Gesellschaft ausgedrückt werden, werden in diese Währung umgewandelt zum Wechselkurs, der in Luxemburg an dem entsprechende Bewertungsstichtag gilt. Falls ein solcher Wechselkurs nicht verfügbar ist, wird er durch den Komplementär in gutem Glauben oder gemäß solche vom Komplementär bestimmten Verfahren festgelegt.

- C. Falls verschiedene Aktienklassen ausgegeben werden, wird der Nettovermögenswert pro Aktie einer Klasse gerechnet, indem der auf die betreffende Klasse entfallende Nettovermögenswert, welcher der betreffenden Klasse zuzurechnen ist, durch die Gesamtheit der im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse geteilt wird. Der Prozentsatz der gesamten Nettovermögenswerte der betreffenden Klasse, welcher den jeweiligen Klassen zuzurechnen ist und der ursprünglich dem Prozentsatz der Gesamtzahl der Aktien entsprach, die eine solche Klasse darstellen, verändert sich infolge von Zahlung von Dividenden oder anderen Ausschüttungen, soweit für die jeweilige Klasse vorgesehen, oder Zahlung von anderen Verbindlichkeiten folgendermaßen:
 - a) jedesmal, wenn eine Ausschüttung oder Zahlung von Verbindlichkeiten vorgenommen wird, werden die gesamten Nettovermögenswerte, die einer Klasse zuzuschreiben sind, um den Betrag der Ausschüttung oder Zahlung gekürzt (was eine Minderung des Prozentsatzes der gesamten Nettovermögenswerte der entsprechenden Klasse, welcher den entsprechenden Klasse zuzurechnen ist, zur Folge hat), während die gesamten Nettovermögenswerte, die den anderen Klassen

zuzuschreiben sind, unverändert bleiben (was eine Erhöhung des Prozentsatzes der gesamten Nettovermögenswerte der betreffenden Klasse, welcher den anderen Klassen zuzurechnen ist, zur Folge hat);

- b) jedesmal, wenn eine Erhöhung des Kapitals der entsprechenden Klasse als Folge der Ausgabe von neuen Aktien einer Klasse stattfindet, werden die gesamten Nettovermögenswerte, die der entsprechenden Klasse zuzuschreiben sind, um den Betrag, der aus dieser Ausgabe erhalten wurde, erhöht;
- c) bei Rücknahme von Aktien einer Klasse werden die gesamten Nettovermögenswerte, die der entsprechenden Klasse zuzuschreiben sind, um den Rücknahmepreis dieser Aktien vermindert;
- d) bei der Umwandlung von Aktien einer Klasse in eine andere Klasse werden die gesamten Nettovermögenswerte, die dieser Klasse zuzuschreiben sind, um den Nettovermögenswert der umgewandelten Aktien vermindert, und der Gesamtnettovermögenswert, der der entsprechenden Klasse zuzuschreiben ist, wird um diesen Betrag erhöht.

D. Zu diesem Zwecke:

- a) gelten die zurückzunehmenden Aktien der Gesellschaft bis unmittelbar nach Geschäftsabschluss am entsprechenden Bewertungsstichtag als bestehend und werden als solche berücksichtigt; ab diesem Zeitpunkt und bis zur Zahlung gilt der Preis als Verpflichtung der Gesellschaft;
- b) gelten die infolge von eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebenden Aktien der Gesellschaft, unverzüglich nach Geschäftsabschluss an dem Bewertungsstichtag, an dem der Nettovermögenswert errechnet wurde, als bestehend, und dieser Preis wird, bis er von der Gesellschaft erhalten worden ist, als Forderung der Gesellschaft angesehen;
- c) werden sämtliche Anlagen, flüssige Mittel und sonstige Vermögenswerte der Gesellschaft, welche nicht in der Währung des Nettovermögenswertes der verschiedenen Kategorien ausgedrückt sind, unter Berücksichtigung des am Bewertungsstichtag des Nettovermögenswertes der Aktien geltenden Wechselkurses bewertet; und
- d) werden an den jeweiligen Bewertungsstichtagen die von der Gesellschaft an diesem Bewertungsstichtag abgeschlossenen Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren - soweit durchführbar - berücksichtigt.

6. Zeitweilige Aussetzung von Ausgaben, Rücknahmen und Umwandlungen

Der Verwaltungsrat kann die Bestimmung des Nettovermögenswertes und die Ausgabe, die Rücknahme und die Umwandlung der Aktien in folgenden Fällen aussetzen:

- a) wenn eine der wichtigsten Wertpapierbörsen oder eine der Märkte, an denen ein wesentlicher Anteil der Anlagen, die der Gesellschaft zuzuschreiben sind, von Zeit zu Zeit notiert oder gehandelt werden, aus einem anderen Grund als dem eines üblichen

Feiertages geschlossen ist oder in Zeiten, in denen der Handel eingeschränkt oder vorübergehend eingestellt ist; oder

- b) im Falle einer Notlage, infolge der sich die Veräußerung oder die Bewertung der Vermögenswerte, als unmöglich erweist oder unpraktikabel und nicht im Interesse der Aktionäre ist; oder
- c) bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Feststellung des Preises oder des Wertes einer der Anlagen oder zur Ermittlung der aktuellen Börsenkurse oder Werte der Vermögenswerte verwendet werden; oder
- d) während einer Periode, in welcher die Gesellschaft die Rückführung von Geldern zwecks Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien nicht bewerkstelligen kann oder während welcher jegliche Übertragung von Geldern für die Realisierung oder den Kauf von Anlagen oder für die Zahlung des Rücknahmepreises dieser Aktien nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu üblichen Wechselkursen erfolgen kann; oder
- e) zur Zeit wann eine Einberufung einer Generalversammlung zwecks Abstimmung bezüglich der Liquidation der Gesellschaft; oder
- f) im Falle dass, aus irgendwelchem Grund, der Wert der Anlagen der Gesellschaft nicht zeitgerecht oder mit genügender Genauigkeit bestimmt werden können.

7. Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist für eine unbefristete Dauer gegründet worden und die Auflösung wird durch eine außerordentliche Generalversammlung, unter denselben Bedingungen wie für eine Satzungsänderung, beschlossen. Der Komplementär kann jeder Zeit der Generalversammlung eine Auflösung der Gesellschaft vorschlagen.

Solch eine Versammlung muss vom Verwaltungsrat innerhalb von 40 Tagen einberufen werden, sobald das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel des gesetzlichen Mindestkapitals fällt. Diese Versammlung, für welche kein Anwesenheitsquorum erforderlich ist, ist ermächtigt, die Auflösung mit einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien zu beschließen. Wenn die Nettoaktiva unter ein Viertel des Mindestkapitals fallen, kann die Auflösung durch die Aktionäre, die ein Viertel der Aktien bei der Versammlung halten, beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, erfolgt die Auflösung im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2007, welches Angaben enthält, inwiefern die Aktionäre an Liquidationsausschüttungen teilnehmen können und welches vorsieht, dass die Beträge, welche am Abschluss der Liquidation nicht ausgezahlt werden konnten, bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt werden. Das Recht auf Auszahlung dieser Beträge verfällt nach Ablauf der vom Luxemburger Recht vorgesehenen Frist. Der Nettoliquidationserlös für jede Klasse wird an die Aktionäre der betreffenden Klasse proportional zu ihrer Anlage ausgezahlt.

8. Dokumente

Kopien der in diesem Prospekt erwähnten materiellen Vereinbarungen und Kopien der Satzung der Gesellschaft, der jeweils aktuelle Verkaufsprospekt und die letzten Finanzberichte können

entweder am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder am Sitz des Komplementärs eingesehen oder ohne Kosten während der normalen Bürozeiten angefragt werden.